

Doreen Behnke - Antwort zu Nachfragen bzgl. der erfolgten kommunalrechtlichen Interventionen des Bürgermeisterbereiches bzgl. der gemeinsamen Beschlußvorlage von DIE SPD und UWBE -NEURDUNG der ORTSTEILE und WAHL von ORTSBEIRÄTEN in der Stadt EBERSWALDE- 2. LESUNG-

Von: "Carsten Zinn" <kommunal@gmx.de>
An: "Nancy Kersten" <n.kersten@eberswalde.de>
Datum: Montag, 3. Dezember 2018 22:32
Betreff: Antwort zu Nachfragen bzgl. der erfolgten kommunalrechtlichen Interventionen des Bürgermeisterbereiches bzgl. der gemeinsamen Beschlußvorlage von DIE SPD und UWBE -NEURDUNG der ORTSTEILE und WAHL von ORTSBEIRÄTEN in der Stadt EBERSWALDE- 2. LESUNG-
CC: "Udo Götze" <u.goetze@eberswalde.de>, "Anja Guth" <a.guth@eberswalde.de>...
Anlagen: Herr Carsten Zinn.vcf

Sehr geehrte Frau Amtsleiterin Kersten,

zunächst herzlich Dank für die schnelle BEANTWORTUNG meiner ANFRAGEN zum og. SACHVERHALT.

Diesbezüglich habe ich die zeitnahe Bitte das die Mitglieder, die sachkundige Einwohnerschaft einschließlich die Vertreter

der Beiräte gemäß Hauptsatzung des ABPU, des ASBKS und des AWF die relevanten Antworten auf meine ANFRAGEN

einschließlich den relevanten kommunalrechtlichen ANHANG

vorab elektronisch eingestellt bekommen und gleichzeitig als Tischvorlage im jeweiligen Ausschuß zur Kenntnis

nehmen können.

Vorab vielen Dank für ihre Bemühungen.

Es verbleibt mit freundlichen Grüßen
 -Carsten Zinn-

Vorsitzender der Fraktion "UNABHÄNGIGES Wählerbündnis Eberswalde" in der Stadtverordnetenversammlung Eberswalde

Mitglied im HAUPTAUSSCHUß und im Ausschuß für Soziales, Bildung, Kultur und Sport(ehemals AKSI und AJBS)

c/o Frankfurter Allee 57, 16227 Eberswalde OT Brandenburgisches Viertel

Mobil: 0170/20-29-881

E-Mail: kommunal@gmx.de

Gesendet: Montag, 03. Dezember 2018 um 17:58 Uhr

Von: "Nancy Kersten" <n.kersten@eberswalde.de>

An: "Carsten Zinn" <kommunal@gmx.de>

Betreff: Wtrlt: Antw: Nachfragen zu erfolgten kommunalrechtlichen Interventionen des Bürgermeisterbereiches bzgl. der gemeinsamen Beschlußvorlage von DIE SPD und UWBE

-NEURDUNG der ORTSTEILE und WAHL von ORTSBEIRÄTEN in der Stadt EBERSWALDE- 2.
LESUNG-

Hallo Herr Zinn,

gern möchten wir auf Ihre Frage antworten.

Soll es bei den sieben Ortsteilen bleiben, die jetzt in der Hauptsatzung verankert sind, dann ist ein Beschluss, diese mit Ortsteilvertretungen auszustatten mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit möglich.

Die detaillierte Erklärung aus dem Rechtsamt finden Sie weiter unten in der E-Mail.

Beste Grüße

Nancy Kersten
Leiterin Bürgermeisterbereich

Stadt Eberswalde

Rathaus
Breite Straße 41-44
16225 Eberswalde

Tel. 03334 / 64510

Funk 0152 / 56464505

Fax 03334 / 64519

n.kersten@eberswalde.de

www.eberswalde.de

>>> Frank Henschel 03.12.2018 11:53 >>>

Sehr geehrte Frau Kersten,

Herr Zinn nimmt offenbar Bezug auf § 3 Absatz 3 der Hauptsatzung in der zurzeit

gültigen Fassung. Diese Regelung lautet:

Die Ortsteile Brandenburgisches Viertel, Eberswalde 1, Eberswalde 2 und Finow sind Ortsteile ohne Ortsteilvertretungen nach Maßgabe des § 45 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf).

Änderungen dieser Regelung, die ausschließlich die Vertretung des

Ortsteils betreffen, die Grenzen des Ortsteils aber unberührt lassen, fallen unter § 48

Absatz **5** der Kommunalverfassung.

Für Änderungen, die unter § 48 Absatz 5 der Kommunalverfassung fallen, bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung ($37 \times 2 / 3 \sim = 25$) - aber darüber hinaus nach dem eindeutigen Wortlaut keines Bürgerentscheides.

Als weiteren Nachweis füge ich ergänzend einen Auszug aus dem Gesetzesentwurf der Kommunalverfassung mit amtlicher Begründung bei (gelbe Markierungen).

Bitte beachten Sie, dass der heutige § 48 Absatz 5 im Entwurf noch als § 48 Absatz 4

bezeichnet worden war.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Henschel

>>> "Carsten Zinn" <kommunal@gmx.de> 02.12.2018 20:25 >>>
Sehr geehrte Frau Amtsleiterin Kersten,

Ihr Schreiben an die Stadtverordnetenschaft zur gemeinsamen Beschlußvorlage der
Stadtfraktionen von DIE SPD und UNABHÄNGIGES Wählerbündnis Eberswalde

-NEURDUNG der ORTSTEILE und WAHL von ORTSBEIRÄTEN in der Stadt EBERSWALDE- vom
21. November 2018 haben auch

wir dankend und teilweise mit kommunaler Verwunderung in der Sache zur Kenntnis genommen

Dieses Schreiben wurde den Stadtverordneten unmittelbar vor Sitzungsbeginn der
Stadtverordnetenversammlung am

22. November als Tischvorlage gereicht.

Nachfolgende Fragestellung(en) seien höflichst gestattet.

Unter Beachtung der sehr späten kommunalrechtlichen Intervention seitens des verantwortlichen
Mitarbeiter im

Rechtsamt der Stadt Eberswalde, Dr. Frank Henschel, vom 20. November 2018, ist aktuell
ernsthaft zu

hinterfragen.

Muß ein Bürgerentscheid immer noch seine Wirkung entfalten auch wenn es formal bei der
bisherigen

Struktur der vorhandenen Ortsteile laut Hauptsatzung der Stadtverordnetenversammlung
Eberswalde bleibt?

Gleiches gilt auch für die Realisierung einer aktuell ernsthaften Überlegung der
Einreicherfraktionen nur in

den bisherigen Ortsteilen (Finow inklusive Clara-Zetkin Siedlung, Brandenburgisches Viertel,
Eberswalde 1 und

2) Mitglieder zur Bildung eines erstmaligen Ortsbeirates wählen zu lassen.

Aus deren Mitte der gewählten Mitglieder für den Ortsbeirat, die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher

ihre kommunalrechtliche Legitimation erhalten.

Die Beschlußlage mit der notwendigen Mehrheit der Eberswalder Stadtverordneten zur Änderung bzw. Novellierung

der relevanten Passagen in einer dann gültigen Hauptsatzung mit Blick auf die Brandenburger Kommunalwahlen am

Sonntag den 26. Mai 2019, vorausgesetzt.

Diesbezüglich bitten wir um eine zeitnahe kommunalrechtliche Positionierung und Beantwortung unserer

Fragestellung(en).

Spätestens mit Beginn der letzten Sitzungswoche der Fachausschüsse am Dienstag den 4. Dezember 2018 (ABPU)

sollte kommunalrechtliche Klarheit unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen zur Gesamtproblematik

herrschen.

Gegenfalls können Sie oder Ihre Fachexpertenschaft im Rechtsamt der Stadt Eberswalde am Rande der

morgigen (3.12.2018) abendlichen Sitzung der Fraktionsvorsitzenden ein aktuelles Stimmungsbild

daß kommunalrechtlich und "wasserdicht" untersetzt ist, vorab verkünden.

Die Barnimer Kommunalaufsicht wird in der Sache vorsorglich und nachrichtlich mit eingebunden.

Die Einreicherfraktionen behalten es sich vor spätestens nach Ende der 2. Lesung in den Fachausschüssen die

Barnimer Kommunalaufsicht zur Gesamtproblematik offiziell anzurufen.

Es verbleibt mit freundlichen Grüßen
-Carsten Zinn-

Vorsitzender der Fraktion "UNABHÄNGIGES Wählerbündnis Eberswalde" in der Stadtverordnetenversammlung Eberswalde

Mitglied im HAUPTAUSSCHUß und im Ausschuß für Soziales, Bildung, Kultur und Sport(ehemals AKSI und AJBS)

c/o Frankfurter Allee 57, 16227 Eberswalde OT Brandenburgisches Viertel

Mobil:0170/20-29-881

E-Mail: kommunal@gmx.de



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz - KommRRefG)

A Problem

Die derzeitige Kommunalverfassung, bestehend aus der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und der Amtsordnung, die ursprünglich als Artikelgesetze beschlossen wurden, trat am Tag der landesweiten Kommunalwahlen am 5. Dezember 1993 in Kraft. Mit der Kommunalverfassung wurde ein einheitlicher Rechtsrahmen geschaffen, der auch Grundlage für das kommunale Handeln in den zu diesem Zeitpunkt neu gebildeten Landkreisen war.

Die Kommunalverfassung wurde seither lediglich punktuell novelliert und ist in Bezug auf die wesentlichen Grundaussagen unverändert geblieben. Zwar wurde sie bisher insgesamt zwölfmal geändert, allerdings unterlagen regelmäßig nur Einzelvorschriften der Änderung.

Eine Gesamtüberarbeitung erfolgte nicht. Die Kommunalverfassung der „ersten Stunde“ einschließlich der vorgenommenen Änderungen hat sich in der Praxis bewährt. Es hat sich aber auch gezeigt, dass sie knapp 14 Jahre nach ihrem Inkrafttreten insbesondere aus den nachfolgenden, übergeordneten Gründen und Zielen einer systematischen Überarbeitung bedarf:

- Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Kommunen,
- Abbau von Reibungsverlusten zwischen Verwaltung und Mandatsträgern sowie Schaffung klarer Verantwortungsstrukturen,
- Klärung von Zuständigkeitsfragen und Beseitigung von Rechtsunklarheiten,
- Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements (einschließlich der ehrenamtlichen Tätigkeit),
- Erhöhung der Verwaltungseffizienz durch Abbau von Normen und Standards und Verbesserung der Anwenderfreundlichkeit durch Straffung und größere sprachliche und inhaltliche Klarheit.

Die Gesamtnovellierung trägt diesem Anliegen Rechnung. Sie umfasst sowohl die Vorschriften des inneren als auch des äußeren Kommunalverfassungsrechts sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen über die wirtschaftliche Betätigung und die Einführung eines neuen kommunalen Rechnungssystems (einschließlich der daraus resultierenden Änderungen in der örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfung). Damit werden erstmals alle kommunalrechtlichen Vorschriften und darüber hinaus auch einzelne Vorschriften in Nebengesetzen der Überprüfung zugeführt und teilweise überarbeitet. Im Einzelnen:

Datum des Eingangs: 29.08.2007 / Ausgegeben: 31.08.2007

(2) Soweit kein Ortsbeirat zu wählen ist, nimmt der Ortsvorsteher die nach diesem Gesetz dem Ortsbeirat obliegenden Aufgaben mit Ausnahme der diesem durch Hauptsatzung oder Gebietsänderungsvertrag nach § 46 Abs. 3 eingeräumten Befugnisse wahr. Die Regelungen der § 30 Abs. 1 und 2 und § 31 Abs. 3 sowie § 51 Abs. 2 Satz 1 finden entsprechend Anwendung.

§ 48

Aufhebung und Umwandlung sowie Änderung der Ortsteile; Änderung sonstiger ortsteilbezogener Bestimmungen

(1) Ortsteile können abweichend von § 4 Abs. 2 durch Änderung der Hauptsatzung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 aufgehoben oder in ihrem Gebiet geändert werden.

(2) Die Aufhebung des Ortsteils mit Ortsbeirat bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der Zustimmung des Ortsbeirates. Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass anstelle der Zustimmung des Ortsbeirates ein Bürgerentscheid in dem Ortsteil durchzuführen ist. § 15 Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend. Die Aufhebung des Ortsteils mit einem direkt gewählten Ortsvorsteher bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung und, wenn der Ortsvorsteher der Aufhebung widerspricht, eines Bürgerentscheids in dem Ortsteil. § 15 Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend. Der Aufhebung eines Ortsteils mit Ortsteilvertretung steht die Umwandlung eines Ortsteils mit Ortsteilvertretung in einen Ortsteil ohne Ortsteilvertretung gleich. § 45 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Die Aufhebung des Ortsteils ohne Ortsteilvertretung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung und ist nur dann zulässig, wenn sich die Stimmberechtigten des Ortsteils in dem durchzuführenden Bürgerentscheid nicht für den Erhalt des Ortsteils ausgesprochen haben. § 15 Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend.

(4) Die Änderung des Ortsteils oder seiner Vertretung und die Änderung sonstiger ortsteilbezogener Bestimmungen in der Hauptsatzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung und in Ortsteilen mit Ortsteilvertretung der Anhörung der Ortsteilvertretung.

Abschnitt 3 Hauptausschuss

§ 49 Zusammensetzung

(1) In amtsfreien Gemeinden ist ein Hauptausschuss zu bilden. Amtsangehörige Gemeinden können in ihrer Hauptsatzung bestimmen, dass ein Hauptausschuss zu bilden ist.

Entsprechend der einheitlichen Terminologie und der Unterscheidung zwischen einem aktiven und einem passiven Teilnahmerecht (§ 30 Abs. 3), bestimmt Absatz 7 in Anlehnung an § 54a Abs. 7 GO a. F., dass der Bürgermeister und der Amtsdirektor über ein aktives Teilnahmerecht (§ 30 Abs. 3) verfügen. Durch den Verweis auf § 22 wird klargestellt, dass das Mitwirkungsverbot auch für die Hauptamtlichen entsprechend gilt.

Zu § 47 (Ortsvorsteher)

In der Überschrift wurde das Wort „Ortsbürgermeister“ durch das Wort „Ortsvorsteher“ ersetzt; vgl. hierzu die Ausführungen zu § 45. Im Übrigen entspricht die Vorschrift inhaltlich dem § 54b GO a. F.

Zu § 54c a. F. (Aufwandsentschädigung, Verdienstausschluss)

§ 54c GO a. F. ist in § 45 Abs. 5 aufgegangen.

Zu § 48 (Aufhebung und Umwandlung sowie Änderung der Ortsteile; Änderung sonstiger ortsteilbezogener Bestimmungen)

Die Vorschrift wurde neu in vier Absätze gegliedert. Dabei wurden insbesondere die unterschiedlichen Fälle der Aufhebung eines Ortsteils berücksichtigt.

Absatz 1 berücksichtigt, dass die Aufhebung des Ortsteils mit und ohne Ortsteilvertretung und sonstige Änderungen des Ortsteils in den Absätzen 2 bis 4 einer Änderung der Hauptsatzung mit Zwei-Drittel-Mehrheit bedürfen, während die Hauptsatzung und ihre Änderungen regelmäßig nach § 4 Abs. 2 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung beschlossen wird.

Absatz 2 differenziert nach den unterschiedlichen Fällen, die für die Aufhebung des Ortsteils mit Ortsteilvertretung in Frage kommen und umfasst darüber hinaus auch den Fall der Herabzonung bestehender Ortsteile mit Ortsteilvertretung zu Ortsteilen ohne Ortsteilvertretung:

Absatz 2 Satz 1 regelt Näheres zur Aufhebung eines Ortsteils mit einem Ortsbeirat und Absatz 2 Satz 4 normiert den Fall, dass ein Ortsteil aufgehoben werden soll, in dem nur ein direkt gewählter Ortsvorsteher vorhanden ist. In beiden Fällen ist der Ortsteil aufgehoben, wenn die Gemeindevertretung die Aufhebung mit qualifizierter Mehrheit beschließt und der Ortsbeirat oder der Ortsvorsteher der Aufhebung zustimmen. Ein Unterschied zeigt sich im Folgenden: An die Stelle der Zustimmung des Ortsbeirats nach Absatz 2 Satz 1 ist ein ansonsten unzulässiger Bürgerentscheid (Satz 2; vgl. hierzu auch die Begründung zu § 15 Abs. 1) in dem Ortsteil durchzuführen, sofern die Hauptsatzung dies bestimmt. Demgegenüber ist – auch ohne Hauptsatzregelung – ein Bürgerentscheid in einem Ortsteil mit nur einem direkt gewählten Ortsvorsteher durchzuführen, sofern dieser der Aufhebung widerspricht (Satz 4). Dass in diesem Fall im Vergleich zu der Aufhebung eines Ortsteils mit einem Ortsbeirat zwingend ein Bürgerentscheid durchzuführen ist, folgt aus dem Umstand, dass es nicht sachgerecht ist, wenn der Widerspruch einer Person allein bereits ausreicht, die Umsetzung des mit qualifizierter Mehrheit gefassten Beschlusses der Gemeindevertretung zu verhindern. Für die Durchführung des Bürgerentscheids gilt nach den Sätzen 3 und 5 in beiden Fällen § 15 Abs. 4 bis 6 entsprechend. Absatz 2 Satz 6 regelt den Fall der Umwandlung bestehender Ortsteile mit Ortsteilvertretung in Ortsteile ohne Ortsteilvertretung, sei es, dass diese über einen Ortsbeirat

mit Ortsbürgermeister (Ortsvorsteher) oder aber nur über einen Ortsbürgermeister (Ortsvorsteher) verfügen und zukünftig nur noch Ortsteil sein wollen. Die Voraussetzungen, nach denen eine Umwandlung erfolgen kann, richten sich nach denen für die Aufhebung.

Absatz 3 regelt den Fall der Aufhebung eines Ortsteils ohne Ortsteilvertretung. Sofern ein entsprechender Aufhebungsbeschluss der Gemeindevertretung nach Absatz 3 Satz 1 vorliegt, ist ein Bürgerentscheid durchzuführen. Danach kann die Aufhebung des Ortsteils von den Bürgern und Bürgerinnen nur durch einen „positiven“ (im Sinne des Erhalts) Bürgerentscheid verhindert werden. Dies setzt voraus, dass sich die Bürgerinnen und Bürger aktiv an dem Bürgerentscheid beteiligen und die Mehrheit für den Erhalt des Ortsteils stimmt. Insoweit hat es die Bürgerschaft bei einem Ortsteil ohne Ortsteilvertretung selbst in der Hand, über die Zukunft des Ortsteils zu entscheiden. Für die Durchführung des Bürgerentscheids gilt § 15 Abs. 4 bis 6 entsprechend.

Absatz 4 entspricht weitestgehend inhaltlich dem § 54d Satz 4 GO a. F. Die Wörter „des Ortsbeirates“ am Ende des Satzes 4 a. F. wurden gestrichen und durch die Wörter „der Ortsteilvertretung“ ersetzt. Damit wird klargestellt, dass vor den in Absatz 4 genannten Änderungen bei einem Ortsteil mit einem direkt gewählten Ortsvorsteher dieser anzuhören ist. Absatz 4 erfasst zukünftig auch die unterschiedlichen Fälle der Änderung der Ortsteilvertretung, für die es möglicherweise in der Praxis ein Änderungsbedürfnis gibt. Hierbei können insgesamt vier Fälle unterschieden werden: Ein Ortsteil ohne Ortsteilvertretung möchte zukünftig einen Ortsbeirat (1. Fall) oder nur einen Ortsvorsteher (2. Fall) wählen oder aber ein Ortsteil mit Ortsteilvertretung möchte einen Wechsel in der Vertretung (anstelle eines Ortsbeirats soll nur noch ein Ortsvorsteher und umgekehrt gewählt werden – 3. und 4. Fall -) vornehmen.

Zu § 54e GO a. F. (Anpassung der Rechtsvorschriften bei bestehenden Ortsteilen) [gestrichen]
Der § 54e GO a. F. wurde gestrichen, da sein Regelungsinhalt zeitlich überholt ist.

Zu 49 (Zusammensetzung)

Der Gesetzgeber hat in Absatz 1 die Vorschriften der §§ 55, 56 GO a. F. zusammengefasst. Wesentliche inhaltliche Änderungen gegenüber § 55 GO a. F. wurden nicht vorgenommen. Dessen beide Absätze wurden unter Streichung von § 55 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO a. F. zusammengeführt. Absatz 2 Satz 2 wurde gestrichen, da die Vorschrift des § 53 GO a. F., auf die verwiesen wurde, bereits durch Art. 4 Nr. 6 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4. Juni 2003 gestrichen wurde. § 55 Abs. 2 Satz 3 GO a. F., welcher die Feststellung traf, dass die Gemeindevertretung die Aufgabe des Hauptausschusses wahrnimmt, wenn kein Hauptausschuss besteht, wurde ebenfalls gestrichen. Ein eigenständiger Regelungsgehalt fehlte. Aus § 28 Abs. 1 ergibt sich mangels anderweitiger gesetzlicher Bestimmung, dass die Gemeindevertretung in diesem Fall zuständig ist.

§ 56 Abs. 1 GO a. F., wonach die Anzahl der Mitglieder des Hauptausschusses durch die Hauptsatzung bestimmt wurde, warf im Zusammenspiel mit § 56 Abs. 3 Satz 1 GO a. F. rechtliche Probleme auf und wurde durch die Regelung in § 49 Abs. 2 Satz 2 ersetzt.